

# Satzung des Turnvereins Wasserburg/Bodensee 1900 e.V.

## §1

- a) Der Verein führt den Namen **Turnverein Wasserburg/Bodensee 1900 e.V.**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg/Bodensee und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lindau unter der Nr. VR 15 eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## §2

- a) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- g) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayer. Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt an.

## §3

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- c) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins an.
- d) Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### **§4**

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Den Beitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
- b) Beiträge sind Jahresbeiträge, sie werden stets im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres fällig.
- c) Der Einzug des Beitrages erfolgt mittels Abbuchungsverfahren.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§5**

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- b) Jedes Mitglied hat ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ab dem 18. Lebensjahr kann ein Vereinsmitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden.
- d) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die bestehenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- e) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Bayer. Landessportverband e.V. und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- f) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

#### **§6**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung der Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres = Geschäftsjahres zulässig.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- d) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- e) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung vier Wochen vergangen sind.

## §7

a) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vorstandschaft
4. Vereinsausschuss

b) Die Haftung der Mitglieder der Organe wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## §8

a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresdrittel statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des zwecks vom Vorstand verlangt.

b) Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ortsüblich, schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

c) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

d) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf ebenfalls der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

e) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

g) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Wahl der Beisitzer
4. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und etwaigen Zusatzbeiträgen und Umlagen
7. Satzungsänderungen
8. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen
9. Schuldaufnahmen über insgesamt Euro 5.000,-
10. Beschlussfassung über schriftliche Anträge
11. Auflösung des Vereins

## §9

a) Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  3. Vorsitzenden (2. Stellvertreter, optional)
- Kassier  
Schriftführer

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

d) Kann von der Mitgliederversammlung bei den Neuwahlen ein Vorstandsamt nicht belegt werden, so ist die Vorstandschaft befugt, das Amt mit einfacher Mehrheit auch kommissarisch zu belegen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Wahl erforderlich.

e) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, sowie die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## §10

- a) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - 1. Dem Vorstand
  - 2. Den Beisitzern (maximal drei)
  - 3. Dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter
  
- b) Der Vorstandschaft obliegt:
  - 1. Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten
  - 2. Die Aufstellung und Auflösung von Abteilungen
  - 3. Die Haushaltsplan- Beratung
  - 4. Die Beschlussfassung über Vereinsordnungen
  - 5. Die Werbung im Verein
  - 6. Die Bildung von Ausschüssen
  - 7. Die Bestimmung kommissarischer Vorstandsmitglieder
  - 8. Die Beschlussfassung bei Geldanlagen und -ausgaben ab einem Wert von Euro 2.000,-
  
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## §11

- a) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 1. Der Vorstandschaft
  - 2. Den Gruppenbetreuern (Übungsleitern)
  
- b) Der Vereinsausschuss stimmt die Arbeit der Abteilungen und den Gruppen aufeinander ab. Er beschließt die Jahrespläne für den Übungsbetrieb und gemeinsame Veranstaltungen. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## §12

- a) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche für sich die fachlichen Aufgaben durchführen,
  
- b) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
  
- c) Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung bezüglich des Vorstandes und der Mitgliederversammlung entsprechend.
  
- d) Der Vorstand und die Kassenprüfer haben das Recht, die Verwendung von Geldmitteln in den Abteilungen zu überprüfen.

## **§13**

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- b) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wasserburg. Die Gemeinde Wasserburg muss das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke verwenden.

## **§ 14**

Diese Satzung tritt anstelle der 1993 aufgestellten und von der Mitgliederversammlung bei der Generalversammlung 1993 beschlossenen Satzung. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Wasserburg am Bodensee, mit Wirkung zum 01.02.2018 eingetragen.